

Stein hof

Wir pflegen Menschlichkeit



Steinhof Luzern

Steinhofstrasse 10
6005 Luzern

Taxordnung ab 1.10.2021

Stein hof

Wir pflegen Menschlichkeit

Steinhof Luzern
Steinhofstrasse 10 | CH-6005 Luzern
info@steinhof-luzern.ch
T 041 319 60 00 | steinhof-luzern.ch

Der Steinhof Luzern
ist eine Institution
der Barmherzigen Brüder
von Maria-Hilf



Kinaesthetics
Auszeichnung 2017

1. Grundsatz

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages und gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Steinhof Luzern, 6005 Luzern. Sie tritt ab 1.10.2021 in Kraft und ersetzt alle vorgehenden Taxordnungen. Die Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Bundesrates, dass ab 1.10.2021 die Kosten für Mittel und Gegenstände (MiGeL / Pflegematerial) wieder von den Krankenkassen übernommen werden müssen und nicht mehr im Pflegefinanzierungstarif enthalten sein dürfen.

2. Vorschusszahlung

Beim Eintritt in den Steinhof Luzern ist eine Vorschusszahlung von CHF 5'000.-- für Dauerbewohner/innen bzw. von CHF 3'000.-- für Kurzeintaufenthalter/innen zu leisten. Dieser Betrag wird nicht verzinst und bei Austritt oder Todesfall mit der letzten Rechnung verrechnet.

3. Taxen

Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag.

Folgende Komponenten werden in Rechnung gestellt:

- Aufenthaltstaxe: Pensions- und Betreuungsleistungen (Bewohner/in)
- Selbstbehalt für die Pflegeleistungen (Bewohner/in)
- Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) (Krankenkasse und Wohnsitzgemeinde /-Kanton)
- Individuelle Verrechnungen (Bewohner/in) inkl. Kosten für Pflegematerial, wenn die Kosten des benötigten Materials über den jährlichen Höchstvergütungsbeitrag (HVB) der Krankenkasse hinausgehen.

3.1 Pensions- und Betreuungsleistungen

Diese geht zu Lasten der Bewohnerin / des Bewohners und beinhaltet: Unterkunft inklusive aller Nebenkosten, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung (ausgenommen Sondernahrung und Tafelgetränke), Betreuung, Alltagsgestaltung und Aktivierung, Besorgen der privaten Wäsche mit chemischer Reinigung (ohne Näh- und Flickarbeiten), Zurverfügungstellung von Gehhilfen / Rollstühlen, Teilnahmemöglichkeit an Anlässen und Veranstaltungen und Seelsorge sowie die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang.

Pensions- und Betreuungsleistungen (für alle Pflegestufen)	Preis / Tag	
Aufenthaltstaxe im Zweibettzimmer	CHF	168.00
Zuschlag für Einbettzimmer klein	CHF	25.00
Zuschlag für Einbettzimmer mittel	CHF	30.00
Zuschlag für Einbettzimmer gross	CHF	35.00
Zuschlag für Kurzeintaufenthalt (bei Aufenthalt weniger als 31 Tagen)	CHF	25.00
Reduktion bei Abwesenheit (Abreise- und Ankunftstag werden voll berechnet)	- CHF	20.00
Reservationstaxen für Zweibettzimmer (Bei Einbettzimmern wird der jeweilige Zuschlag pro Tag zusätzlich verrechnet)	CHF	148.00

3.2 Pflorgetaxen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegestufe	Pflorgetaxe total	Bewohner/in	Krankenkasse	Gemeinden
1	CHF 14.50	CHF 4.90	CHF 9.60	CHF 0.00
2	CHF 40.90	CHF 21.70	CHF 19.20	CHF 0.00
3	CHF 67.30	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 15.50
4	CH 93.70	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 32.30
5	CHF 120.10	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 49.10
6	CHF 146.50	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 65.90
7	CHF 172.90	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 82.70
8	CH 199.30	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 99.50
9	CHF 225.70	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 116.30
10	CHF 252.10	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 133.10
11	CHF 278.50	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 149.90
12	CHF 304.90	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 166.70
SE2	CHF 396.30 ¹	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 258.10
SE3	CHF 593.75 ¹	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 455.55

¹⁾ **Stufen mit erhöhtem Pflegebedarf**

Diese Pflorgetaxen gelten nur für den Pflegeaufwand in den Pflegeaufwandstufen SE2 und SE3. Darunter fallen u.a. tracheostomierte und/oder teil- bzw. vollbeatmete Patienten sowie Menschen im Wachkoma.

3.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Preis
Eintrittspauschale / Austrittspauschale	je CHF 300.00
Telefonanschluss intern/extern	CHF 20.00 / Mt.
Telefon Gesprächstaxen bei externer Schaltung pauschal	CHF 10.00 / Mt.
Medikamente aufgrund Verschreibung durch den zuständigen Arzt	nach Aufwand
Persönliche Bezüge: Taschengeld, Gastwirtschaft, Toilettenartikel etc.	nach Aufwand
Diverse Dienstleistungen: Coiffeur, Pédicure, Massage, Therapien	nach Aufwand
Besondere Leistungen Hauswirtschaft (inkl. Näh- und Flickarbeiten)	CHF 55.00 / Std.
Transporte	CHF 55.00 / Std.
Transporte mit zusätzlicher Begleitperson	CHF 90.00 / Std.
Begleitung ausser Haus	CHF 55.00 / Std.
Besondere Leistungen Techn. Dienst	CHF 55.00 / Std.
Effektenschrank für Bewohner/innen eines Einbettzimmers	CHF 10.00 / Mt.

4. Allgemeines

4.1 Eintrittspauschale

Beim Eintritt wird eine Eintrittspauschale von CHF 300.-- erhoben.

4.2 Ermittlung der Pflegestufe

Als Grundlage der Pflegeeinstufung dient das Pflegeerfassungs- und –Abrechnungssystem RAI-NH. Bei Einzug wird der aktuelle Pflegebedarf ermittelt und während des Aufenthalts nach Bedarf laufend angepasst. Die Einstufung wird bei relevanten Veränderungen oder regulär alle sechs Monate überprüft.

4.3 Abgrenzungen

Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial gemäss MiGeL und Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Krankenversicherers und werden über den Bewohner / die Bewohnerin verrechnet.

4.4 Kurzaufenthalt

Bei einem Aufenthalt von weniger als 31 Tagen wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 25.-- pro Tag auf die Aufenthaltstaxe erhoben.

4.5 Reservationskosten

Erfolgt der Heimeintritt nach dem ursprünglich vereinbarten Eintrittstermin, wird bis zum effektiven Eintritt eine Reservationstaxe berechnet.

Bei einem **Spitalaufenthalt** oder bei **Ferienabwesenheit** wird für den Ein- und Austrittstag die volle Tagestaxe (inkl. Pflege) verrechnet, für alle weiteren Abwesenheitstage gilt die Reservationstaxe.

4.6 Telefon / Radio / Fernsehen

Für den Telefonanschluss, mit einem hauseigenen oder privaten Apparat, werden bei interner und externer Schaltung pro Monat pauschal CHF 20.— verrechnet. Bei einem externen Telefonanschluss werden zusätzlich CH 10.— pro Monat pauschal für Gesprächsgebühren in Rechnung gestellt. Wird kein Telefonanschluss benötigt, fallen keine Kosten an.

Die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang werden vom Steinhof übernommen. Der Empfang wird durch den Steinhof ohne Zusatzverrechnung zur Verfügung gestellt. Auch die Einrichtung von Radio- und Fernsehgeräten und die Unterstützung bei Störungen wird weiterhin nicht separat verrechnet.

4.7 Kündigungsfrist

Es gilt eine Kündigung von 14 Tagen für den Heimvertrag. Diese entfällt, wenn bei Eintritt ein fester Austrittstermin vereinbart wurde. Bei vorzeitigem Austritt wird bis zum Ende der Kündigungsfrist die Reservationsstaxe verrechnet.

4.8 Austrittskosten

Bei einem Todesfall wird die Zimmer-Reservationstaxe für die 7 dem Todestag folgenden Tage berechnet. Eine Schlussreinigungsgebühr von CHF 300.-- wird im Todesfall sowohl bei einem Austritt nach Hause oder dem Wechsel in eine andere Institution verrechnet. Entsorgungsaufwand im Rahmen der Zimmerräumung und die Behebung von Schäden oder von übermässiger Abnutzung werden separat verrechnet.

4.9 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

4.10 Hinweis

Bei Fragen können Sie sich an die Bewohneradministration oder die Heimleitung wenden.

Luzern, im September 2021

Andrea Denzlein
Heimleitung